

**Umgang mit vulnerablen
Schülerinnen und Schülern
im Schuljahr 2021/22
Handreichung für Schulen**

Inhalt

I. Rahmenbedingungen	3
1. Anlass und Ziel der Handreichung	3
2. Zielgruppe	3
3. Individuelles Konzept für das Lernen in Distanz (Beschulungsvereinbarung).....	5
4. Verbindlichkeit.....	7
II. Beschulung vulnerabler Schülerinnen und Schüler	7
1. Geschützte Präsenz.....	7
2. Ausschließlich Lernen in Distanz.....	8
3. Modellbeispiele.....	9
III. Ressourcen	9

I. Rahmenbedingungen

1. Anlass und Ziel der Handreichung

Im Schuljahr 2021/22 soll Präsenzunterricht an allen Schulen stattfinden, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Gleichzeitig wird weiterhin auf besondere Situationen in einzelnen Familien Rücksicht genommen.

Ergänzend zu dem Beurlaubungserlass im Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22¹ enthält diese Handreichung Hinweise dazu, was bei der Genehmigung einer Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz zu beachten ist und wann eine Beurlaubung ausgesprochen werden kann.

2. Zielgruppe

Eine Beurlaubung kommt für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. In diesem Risiko kann ein „wichtiger Grund“ im Sinne von § 15 Schulgesetz liegen. Diese Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von der Präsenzpflcht, aber nicht generell von der Schulpflicht befreit werden.

Um beurteilen zu können, ob ein Risiko und damit ein wichtiger Grund überhaupt vorliegt, ist dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung darüber beizulegen, dass bei dem betroffenen Kind bzw. einer oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen – auch bei Einbeziehung ggf. relevanter Faktoren wie des Impfstatus - ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf vorliegt. In begründeten Fällen kann anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bestehen auch ohne Bescheinigung keine Zweifel daran, dass ein klar erhöhtes Risiko für einen erhöhten Verlauf besteht, kann die Schule auf diese unter Umständen auch verzichten.

¹ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.html)

Weiterhin ist sorgsam darauf zu achten, dass bei den Anträgen auf Präsenzbefreiung auch tatsächlich begründete Situationen im Rahmen des Infektionsschutzes vorliegen. Es ist beispielsweise zu prüfen, ob verdeckte Fälle von Schulabsentismus, angstbedingter Schulvermeidung oder elternbedingter Schulversäumnisse bzw. Zurückhaltung, z.B. auch im Rahmen von Kindeswohlgefährdung, vorliegen. Hierbei können alle Umstände und Erfahrungen des Einzelfalls einbezogen werden.

Ob und in welchem Umfang eine Befreiung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden kann, muss im Einzelfall entschieden und abgewogen werden. Eine Rolle kann zum Beispiel spielen, wie hoch das Infektionsgeschehen vor Ort (also im Kreis/in der kreisfreien Stadt oder aber im direkten Umfeld der Schule) ist, welche Vorgaben zum Infektionsschutz dadurch bestehen (z.B. Testpflicht), wie viel Unterricht bereits verpasst wurde und wie wichtig gerade für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler der Besuch des Präsenzunterrichts wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit Unterbringung im Klassenzimmer unter räumlicher Abtrennung (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Plexiglasscheibe usw.) und ggf. weiteren Maßnahmen (z.B. Tragen einer FFP2-Maske) eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann. Es erfolgt dann nur eine Befreiung von einzelnen Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, die dann in Distanz fortgeführt werden (z.B. Sport), wobei auch hier vorab alternativ eine räumlich und zeitlich von den Mitschülerinnen und Mitschülern getrennte Durchführung geprüft werden sollte. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt an.

Die Bewilligung kann jeweils längstens für einen Monat erfolgen. Wird eine längere Beurlaubung angestrebt, muss rechtzeitig vor Ablauf des Genehmigungszeitraums ein neuer Antrag gestellt werden, über den die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dann wiederum unter Berücksichtigung der aktuellen Situation entscheidet.

Falls sich das Infektionsgeschehen im Kreis oder im Umfeld der Schule kurzfristig ändert, sollte durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter das Gespräch mit den Betroffenen gesucht werden. Gegebenenfalls kommt unter den geänderten Umständen eine andere Entscheidung in Betracht.

Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Bei einer positiven Entscheidung ist insbesondere die Dauer der Beurlaubung von der Präsenzpflcht anzugeben. Im Fall der Ablehnung des Antrags ist eine einzelfallbezogene Begründung erforderlich.

Für die Ausweisung der Beurlaubungstage im Zeugnis gilt, dass die wegen einer Beurlaubung aufgrund des klar erhöhten Risikos für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 entschuldigten Fehlzeiten nicht aufgenommen werden, solange sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern an die mit der Schule getroffene Beschulungsvereinbarung halten.

Wird die Beurlaubung abgelehnt, besteht die Pflicht zur (vollständigen) Teilnahme am Präsenzunterricht. Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler trotzdem nicht am Präsenzunterricht teil, fehlt sie bzw. er unentschuldigt. Es handelt sich um einen Absentismusfall mit den hierfür möglichen Konsequenzen (ggf. Bußgeld). Bei der Reaktion auf den Absentismus ist die Schule gehalten, die Interessen- und Motivationslage im Einzelfall in den Blick zu nehmen und ggf. Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht zu halten.

3. Individuelles Konzept für das Lernen in Distanz (Beschulungsvereinbarung)

Eine Beurlaubung kann nur ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig ein Konzept für ein Lernen in Distanz im Rahmen einer Beschulungsvereinbarung abgesprochen wird, das die realistisch vorhandenen zeitlichen Ressourcen von Lehrkräften bei ansonsten regulärem Präsenzunterricht berücksichtigt.

Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Kompetenzerwerb und kognitive Aktivierung

Der Kompetenzerwerb hinsichtlich der Fachanforderungen, Bildungsstandards bzw. Lern- und Förderpläne muss sichergestellt werden, damit Übergänge gelingen und Abschlüsse erreicht werden können. In diesem Zusammenhang stellt die kognitive Aktivierung einen Erfolgsfaktor dar. Wie im regulären Unterricht ist auch bei der Aufgabenstellung in Distanz darauf zu achten, dass die Aufgaben hinreichend viel Differenzierung sowie die Möglichkeit zu Kommunikation, Kollaboration, Kreativität und kritischem Denken bieten.

- Soziale Funktion von Schule

Werden Schülerinnen und Schüler von der Präsenzpflcht befreit, sollten diese die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verlieren.

- Organisation von Lernen

Die Schülerinnen und Schülern müssen unter Berücksichtigung ggf. bereits erworbener Kompetenzen (weiter) an die Fähigkeit zum selbstorganisierten Lernen herangeführt werden.

- Feedback und Unterstützung

Regelmäßiger Kontakt und Feedbackverfahren zu den Lernergebnissen sind zentrale Grundlagen für einen gelingenden Kompetenzerwerb und daher fest in Form von Vereinbarungen zu verankern.

- Motivation

Die Motivation von Schülerinnen und Schülern spielt bei Beschulung in Distanz eine große Rolle. Durch z.B. gezieltes Feedback kann die Schülermotivation im Blick behalten werden.

- Bildungsgerechtigkeit

Das Lernen muss so umsetzbar sein, dass die Bildungsgerechtigkeit berücksichtigt wird. Hierzu sind der Zugang und der Umgang mit digitalen Endgeräten in den Blick zu nehmen. Bei entsprechenden auftretenden Problemen sollten z.B. Unterrichtsmaterialien auf anderen Wegen an die Schülerinnen und Schüler gelangen. Auch die Ausgestaltung des Lernens in Distanz muss auf die familiäre Ausgangssituation abgestimmt sein.

- Leistungsnachweise

Eine Bewertung setzt angemessene Arbeitsaufträge, Verfügbarkeit von schulischer Unterstützung für Schülerinnen und Schüler sowie die Erkennbarkeit der Eigenleistung voraus. Leistungsnachweise sollten vorzugsweise in geschützter Präsenz stattfinden.

- Bewegung und Sport

Auch die Möglichkeiten zu Sport und Bewegung sollten beim Lernen in Distanz im Blick behalten werden. Hier wären verschiedene Angebote denkbar, die durch selbstdifferenzierende Aufgaben Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen zusammenfassen kann. Innerhalb verschiedener Formen von geschützter Präsenz (s.u.) sind Bewegungsangebote und Trainingsaufgaben für ein individuelles Lernprogramm vorstellbar.

4. Verbindlichkeit

Das für die Beurlaubung erforderliche Konzept für das individuelle Lernen in Distanz wird gemeinsam mit den Eltern (bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler) in einer schriftlichen Vereinbarung in Form einer individuellen Beschulungsvereinbarung festgelegt. Diese muss organisatorische Aspekte zur Teilnahmepflicht an Präsenz- und Distanzbestandteilen sowie individuelle Lernziele und -aufträge enthalten. Hierzu sollten möglichst konkrete Absprachen von Schulleitung und Lehrkräften mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern stattfinden, bei denen die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden.

II. Beschulung vulnerabler Schülerinnen und Schüler

1. Geschützte Präsenz

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, ergreifen auch in ihrem häuslichen Alltag besondere Schutzmaßnahmen, verbringen den Alltag aber – zumindest größtenteils und auf Dauer – nicht von der Außenwelt abgeschirmt. Vor diesem Hintergrund ist es zumutbar, dass diese unter Vorkehrung besonderer Schutzmaßnahmen die Schule besuchen. Somit können sie beim Lernen unterstützt werden und behalten weiterhin auch eine Anbindung an ihre Schule und Lehrkräfte. Weiterhin erhalten sie Zugriff auf spezielle schulische Materialien (z.B. Schulbibliothek, Leihmaterialien, Sportgeräte usw.), was besonders vor dem Hintergrund der Bildungsgerechtigkeit einen wichtigen Aspekt darstellt.

Soll trotzdem nach individueller Prüfung eine Genehmigung zur Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz ausgesprochen werden, sollte die Schule prüfen, ob sie in Ergänzung zum Lernen in Distanz zeitlich begrenzte, zum Klassen- bzw. Kursverband asynchrone Präsenzphasen in der Schule anbieten kann. Diese Angebote können z.B. von kurzen Beratungsgesprächen bis hin zur zeitlich abgestimmten Nutzung einzelner Räume in der Schule reichen, so dass eine räumliche und/oder zeitliche Trennung von Mitschülerinnen und -schülern erreicht wird. Von Bedeutung ist es, dass diese Präsenzphasen in einem regelmäßigen Turnus und nach festen Absprachen gut geplant, unter Vorkehrung besonderer Infektionsschutzmaßnahmen und mit klarem Ziel stattfinden. **Die Planung muss die realistisch vorhandenen zeitlichen Ressourcen von Lehrkräften bei ansonsten regulärem Präsenzbetrieb berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf individuell gestaltete Präsenzangebote.**

Werden regelmäßige Präsenzphasen mit Selbstlernzeiten außerhalb der Schule verknüpft, ist die Verzahnung zwischen Präsenz- und Distanzphasen besonders in den Blick zu nehmen.

2. Ausschließlich Lernen in Distanz

Es wird nur sehr wenige Fälle geben, in denen keinerlei Präsenzphasen, auch unter der Umsetzung verschiedener Schutzvorkehrungen für einzelne Schülerinnen und Schüler möglich bzw. zumutbar sind. In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler einerseits den Anschluss an die Unterrichtsinhalte der Klasse bzw. des Kurses behalten, andererseits auch die soziale Einbindung erhalten bleibt.

In Zweifelsfällen kann es wichtig sein, sich z.B. auch in Form von Besuchen im Elternhaus nach vorheriger Ankündigung einen Eindruck von der besonderen Situation der Schülerin/des Schülers zu gewinnen, um Fälle von Schulabsentismus, angstbedingter Schulvermeidung oder elternbedingter Schulversäumnisse bzw. Zurückhaltung, z.B. auch im Rahmen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen zu können. Lernen ausschließlich in Distanz sollte daher die Ausnahme bilden.

3. Modellbeispiele

Die Einbindung beurlaubter Schülerinnen und Schüler erfolgt maßgeblich abhängig von Jahrgangsstufen und Fächern, von den der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie von den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Idealerweise bestehen solche Modelle aus einer Kombination digitaler und analoger Angebote und einem angemessenen Anteil direkter persönlicher Kontakte.

Denkbar sind z.B. eine digitale Zuschaltung in den Unterricht im Sinne eines Hybridunterrichts, der Einsatz digitaler Tutorensysteme, die Bereitstellung schulischer geschützter Lernräume, Pairing-Modelle innerhalb der Schule oder in Kooperation mit Partnerschulen sowie die Erteilung von längerfristigen Projektarbeiten/-aufträgen.

III. Ressourcen

Unter anderem mit Hilfe von Mitteln aus dem Vertretungsfonds stellt die Landesregierung Ressourcen zur Verfügung, um die vulnerablen Schülerinnen und Schüler in Distanz unterrichten zu können.